



Statuten

I. Gründung, Name, Sitz

Der Skiklub mit Sitz in Zürich besteht aus Freunden des Skisportes. Er ist Eigentümer eines Skihauses auf dem Stoos ob Schwyz.

Der Skiklub ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes «Swiss Ski» sowie des Zürcher Skiverbandes (ZSV) und unterstellt sich deren Statuten.

Er untersteht den Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck und Aufgabe

Der Skiklub sieht seine Aufgabe in der Förderung des Skisportes in Form von:

- Pflege der Kameradschaft
- Organisation von Kursen für Anfänger und Fortgeschrittene
- Trainingsangeboten und Teilnahme an sportlichen Wettbewerben

Der Skiklub kann Liegenschaften mieten/vermieten oder erwerben/ verkaufen.

III. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus folgenden Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Junioren (J)
- Senioren (A)
- Ehrenmitglieder (E)
- Veteranen (V)
- Freimitglieder (F)
- Mitglieder mit anderem Stammklub (C)
- Passivmitglieder und Gönner (P)
- JO-Mitglieder (JO)

Aktivmitglieder können Personen im Alter von mindestens 16. Jahren werden. Bis zum 21. Geburtstag sind sie Junioren.

Zu *Ehrenmitgliedern* können Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um das Skiwesen allgemein und um das Klubgeschehen im besonderen verdient gemacht haben. Hierfür sind mindestens 40 Altersjahre und 15 Jahre ununterbrochene Klubzugehörigkeit erforderlich. Ehrenmitglieder werden nach vorheriger Absprache mit den bisherigen Ehrenmitgliedern durch den Vorstand ernannt. Die Ehrung erfolgt an der GV.

Veteranen. Nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft als Aktivmitglied erfolgt an der GV die Ernennung zum Veteranenmitglied.

Freimitglieder. Nach 40 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft im Skiklub Staffel und bei Swiss Ski als Aktivmitglied erfolgt an der GV die Ernennung zum Freimitglied.

Passivmitglieder und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Skiklub finanziell unterstützen. Sie können am Vereinsleben teilnehmen, geniessen jedoch kein Stimmrecht.

JO-Mitglieder sind Jugendliche von 10-15 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht. JO-Mitglieder, die das erforderliche Alter erreichen, können durch den Vorstand als Junioren in den Skiklub aufgenommen werden. Eine Eintrittsgebühr entfällt.

Aufnahme

Der Vorstand prüft alle Beitrittsgesuche. Neueintritte werden im Kluborgan veröffentlicht. Die/der Angemeldete ist eingeladen sich an der nächsten Generalversammlung persönlich vorzustellen. Vorstand und/oder Paten orientieren die Versammlung über die Person, worauf über die Aufnahme abgestimmt wird. Wird ein Beitrittsgesuch abgelehnt, so ist der Skiklub nicht verpflichtet, die Verweigerungsgründe bekanntzugeben. Wird die Eintrittsgebühr nicht innert Monatsfrist nach Aufnahme entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft. Die Anmeldung von Mitgliedern bei Swiss Ski erfolgt automatisch.

Sistierung

Der Vorstand kann über die Sistierung einer Mitgliedschaft entscheiden, z.B. bei ausstehenden Zahlungen des Mitgliederbeitrages. Eine Sistierung beginnt und endet mit dem Vereinsjahr. Mit der Sistierung erfolgt die Abmeldung bei «Swiss Ski».

Austritt

Mitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich bekanntgeben, müssen jedoch den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr umgehend begleichen.

Bei Todesfall erlischt die Mitgliedschaft.

Ausschluss

Mitglieder, die sich unwürdig verhalten und damit dem Ansehen des Skiklubs schaden oder deren Mitgliedschaft sistiert wurden können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

Oberstes Organ des Skiklubs ist die Generalversammlung (GV).
Wir unterscheiden:

Ordentliche Generalversammlung, die in der Regel nach Ende eines Vereinsjahres stattfindet.

Ausserordentliche Generalversammlung. Sie kann durch den Vorstand einberufen werden oder durch 1/5 der Aktivmitglieder.

Die schriftliche Einladung zur GV erfolgt mindestens 14 Tage im voraus mit Traktandenliste.

Weitere Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese GV ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Generalversammlungen

Als statutarische Geschäfte an der GV gelten:

- Appell (Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder)
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV

- Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten
- Jahresbericht der oder des Vorsitzenden der Skihauskommission
- Abnahme der Jahresrechnungen und der Revisorenberichte (die Jahresrechnungen können an der GV aufgelegt werden)
 - Klubkasse
 - Skihaus
 - Genehmigung des Jahresbudgets vom Skihaus
 - Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
- Mutationen
- Wahlen:
 - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - der Kassiere
 - der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Skihauskommission
 - des übrigen Vorstandes, der sich in der Regel aus 5-7 Mitgliedern zusammensetzt
 - der übrigen Hauskommission
 - alle 2 Jahre: eines Rechnungsrevisors und eines Ersatzes; die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
 - der Delegierten (ZSV, «Swiss Ski», evtl. weitere)
- Jahresprogramm
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Anträge und Diverses

Alle Beschlüsse an den Versammlungen werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen in geheimer Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Anträge an alle Versammlungen sind 10 Tage vor denselben schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:

- Präsidentin/Präsident
- Vizepräsidentin/Vizepräsident
- Aktuarin/Aktuar
- Klubkasse
- Skihauskasse
- Skihausvermietung
- Vorsitz Skihauskommission
- Sportliche Leiter
- Beisitzer

V. Finanzen Skiklub

Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge

Eintrittsgebühren werden nur von Aktivmitgliedern erhoben (nicht von JO-Mitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern). Die Höhe der Eintrittsgebühren und der Jahresbeiträge werden von der GV festgesetzt.

Veteranen bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Ehren- und Vorstandsmitglieder bezahlen nur die Verbandsbeiträge.

Freimitglieder bezahlen keine Verbandsbeiträge mehr.

Die Jahresbeiträge sind vor Ablauf des jeweiligen Vereinsjahres zu bezahlen.

Vereinsvermögen

Das Klubvermögen wird bei einem Schweizer Finanzinstitut angelegt. Der Skiklub ist mit seinem Vermögen nicht haftbar für Schulden seiner Mitglieder.

Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand kann einmalige, Ausgaben bis Fr. 5'000.- von sich aus bewilligen. Über höhere Ausgaben entscheidet allein die GV. Es ist kein Mitglied berechtigt, ohne Einwilligung des Vorstandes irgendwelche Anschaffungen für den Skiklub zu machen.

Versicherung, Haftung

Der Skiklub lehnt jegliche Haftung ab. Der Abschluss einer Versicherung ist ausschliesslich Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

VI. Skihaus

Organisation

Die Verwaltung des Skihauses erfolgt durch die Skihauskommission getrennt von den Skiklub-Geschäften. Ständige Mitglieder der Skihauskommission aus dem Vorstand sind:

- Der oder die Vorsitzende der Skihauskommission
- Die Präsidentin oder der Präsident des Skiklubs
- Die Skihauskassierin oder der Skihauskassier
- Der oder die Verantwortliche für die Skihausreservation

Die Aufteilung der Geschäftsaufgaben der übrigen Mitglieder der Kommission wird durch die Gruppe selber geregelt.

Finanzen Skihaus

Budgetüberschreitungen von 10% oder mehr sind durch den Vorstand zu genehmigen, Budgetüberschreitungen von mehr als 20% durch eine Generalversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren für die Benützung des Skihauses fest. Das Skihaus soll selbsttragend sein. Die Klubmitglieder haben Anrecht auf eine angemessene Vergünstigung. Der Vorstand ist verpflichtet, das Skihaus zu versichern.

Ein allfälliger Verkauf des Skihauses kann beschlossen werden durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV mit 3/4-Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, jedoch mit mindestens 51% der Aktivmitglieder.

VII. Statuten-Revision

Statutenänderungen können jederzeit von einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV vorgenommen werden. Sie müssen jedem Aktivmitglied rechtzeitig zugestellt werden. Für eine Änderung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

VIII. Auflösung oder Fusion

Eine Auflösung des Skiklubs kann nicht erfolgen, solange sich mindestens zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Durch eine ordentliche oder ausserordentliche GV mit 3/4 -Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mit mindestens 51% der Aktivmitglieder, kann eine Auflösung oder Fusion des Skiklubs beschlossen werden.

Mit einem allfällig verbleibenden Vereinsvermögen müssen vor-gängig alle Verbindlichkeiten getilgt werden.

Die Auflösung des Skiklubs erfolgt von Gesetzes wegen (Art. 77 ZBG), wenn der Vorstand nicht mehr rechtlich bestellt werden kann sowie wenn der Skiklub nicht mehr zahlungsfähig ist.

Im Falle einer Auflösung des Skiklubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Stadt Zürich oder dem Zürcher Skiverband zu hinterlegen und durch diese einem all-fällig später sich bildenden Skiklub des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Stadt Zürich über und ist für die Förderung des Sportes, insbesondere für den Jugendskisport, zu verwenden.

Diese Statuten ersetzen jene vom 12. Mai 1979 sowie alle seither beschlossenen Änderungen und Nachträge.

Von der Generalversammlung genehmigt am 24. Mai 2014.